

Maskenpflicht im Bus

Veröffentlichungsdatum: 06.04.2022

In Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs gilt WEITERHIN die Maskenpflicht.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung vom 03.04.2022 in allen Bussen der REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH für:

- Fahrten im Linienverkehr
- Fahrten der Schülerbeförderung
- Ähnliche Fahrten, wie Sport- und Schwimmstätten-Fahrten (FO-Verkehr)

Es genügt das Tragen einer medizinischen Maske; eine FFP2-Maske wird zum Fremd- und Eigenschutz jedoch empfohlen.